

Graz, am 16.12.2025

## Information zur Anerkennung von Vorträgen und Publikationen (mit Ergänzung)

Ersetzen von Lehrveranstaltungen durch wissenschaftliche Leistungen für das Geisteswissenschaftliche und Interdisziplinäre Doktoratsstudium (Doktoratsschule Erziehungswissenschaft)

Die Doktoratsschule Erziehungswissenschaft hat in ihrer Sitzung vom 29. 1.2025 beschlossen, dass für die Doktoratsstudien insgesamt maximal 8 ECTS-Punkte für wissenschaftliche Vorträge (an Konferenzen, Summer Schools o.ä.) und/oder Publikationsleistungen und/oder universitäre Lehre anerkannt werden können.

Jeweils 4 ECTS-Punkte sind für die aktive Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Konferenz o.ä. mit Vortrag oder Posterpräsentation anrechenbar, jeweils 4 ECTS-Punkte für peer-reviewte Publikationen in Zeitschriften oder Herausgeberwerken. Bei peer-reviewten Publikationen in Zeitschriften oder Herausgeberwerken in Co-Autor:innenschaft werden Erstautor:innen 4 ECTS-Punkte anerkannt und Mitautor:innen 2 ECTS-Punkte. Sollte die Hauptverantwortung nicht aus der Reihenfolge der Namensnennung klar hervorgehen, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Antrag beizufügen. Für die Anerkennung einer universitären Lehrtätigkeit („Lehrpraxis“) gilt, dass diese an einer anerkannten Universität oder Hochschule in einem ordentlichen Studiengang durchgeführt wurde (aber keine ULGs o.ä.). Es muss sich um selbstständige Abhaltung von Lehre im Ausmaß von zwei Kontaktstunden handeln, diese kann als Ersatzleistung von maximal 4 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb der für Ersatzleistungen vorgesehenen 8 ECTS Anrechnungspunkte angerechnet werden. Anmerkung: Als Ersatzleistung anerkannte Publikationen können nicht für kumulative Dissertationen herangezogen werden.

Für Methodenlehrveranstaltungen gilt weiterhin Folgendes: Für drei absolvierte Workshops beim Methodenkompetenzzentrum an der Universität Graz können maximal 3 ECTS-Punkte anerkannt werden. Dies gilt unabhängig von den vorher genannten 8 ECTS.

Ergänzung:

Wo können laut Studienplan „Ersatzleistungen“ anerkannt werden?

Für die Studienplanversionen 2023 (interdisziplinäres Curr.) und 2024 (geisteswiss. Curr.) gilt:

Ersatzleistungen sind im Modul B (Wahlfach bzw. interdisziplinäres Fach) und im Modul A4 möglich.

Für die Studienplanversionen 2016 gilt:

Im interdisziplinären Curriculum ist eine Anerkennung von Ersatzleistungen im Wahlfach vorgesehen.

Eine Anerkennung ist auch im Interdisziplinären Methodenfach möglich, hier muss aber ein klarer inhaltlicher Bezug zu Forschungsmethoden gegeben sein.

Im geisteswissenschaftlichen Curriculum ist eine Anerkennung von Ersatzleistungen im Wahlfach vorgesehen. Im Pflichtfach ist eine Anerkennung nur im Rahmen der 4 ECTS-Anrechnungspunkte, welche nicht an einen Lehrveranstaltungstyp gebunden sind, möglich.